

Sehr geehrte Damen und Herren, der Effekt von Gehaltserhöhungen und Leistungszulagen erreicht den Arbeitnehmer durch die Abgabenbelastung meist nur zum Teil – der Arbeitnehmer ärgert sich mehr, als dass er den zusätzlichen Lohn schätzt. Im Artikel auf Seite 1 zeigen wir für Sie Möglichkeiten auf, Abgabenvergünstigungen im Steuer- und Sozialrecht zu nutzen. Auf neue Entwicklungen zur Besteuerung der Biogasanlagen möchten wir Sie in den Artikeln 12 und 13 auf Seite 3 hinweisen.

- 09/15** ● **Arbeitnehmer:** Abgabebegünstigte Gehaltszahlungen
- 10/15** **Erbschaftsteuer:** Die Reform gewinnt erste Konturen
- 11/15** **Buchführung:** Neue Grundsätze zur Ordnungsmäßigkeit
- 12/15** ● **Biogasanlagen I:** Gesonderte Abschreibung für BHKW
- 13/15** **Biogasanlagen II:** Positives Urteil für USt bei Wärmeabgabe
- 14/15** **Ehrenamt:** Aufwandsspende statt Vergütung oder Aufwendungsersatz?
- 15/15** **Handwerkerleistungen:** Steuerabzug auch für Schornsteinfeger?
- 16/15** **Kindergeld:** Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen
- 17/15** **Krankenkasse:** Wann endet die Familienversicherung für Kinder?



Arbeitnehmer: Abgabebegünstigte Gehaltszahlungen

09/15 ●

Das Steuer- und Sozialrecht bietet zahlreiche Möglichkeiten, Beträge abgabenfrei oder –begünstigt an den Arbeitnehmer zu bringen – das kommt in der Regel gut an. Hier einige Beispiele.

Steuerfreier Reisekostenersatz

Ist der Arbeitnehmer mehr als 8 Stunden außer Haus tätig, können Verpflegungsmehraufwendungen von 12 € je Tag abgabenfrei gezahlt werden, bei ganztägiger Abwesenheit 24 € je Tag und je 12 € für An- und Abreisetag. Die Regeln dazu sind kompliziert, die Anwendungsfälle aber vielfältig.

Auch Kosten einer doppelten Haushaltsführung oder Umzugskosten des neuen Arbeitnehmers können im bestimmten Umfang abgabenfrei erstattet werden.

Steuerfreie Sachzuwendungen

Sachzuwendungen können bis zu einem Wert von 44 € je Monat abgabenfrei an den Arbeitnehmer ausgegeben werden. Das sind häufig Tank- oder Warengutscheine, die dann auf eine bestimmte Warenmenge (z. B. Liter Benzin) oder einen Höchstbetrag bis 44 € lauten müssen und nicht auszahlbar sein dürfen.

Aufmerksamkeiten

Sachzuwendungen, wie sie im gesellschaftlichen Verkehr üblich sind (z. B. ein Geburtstagsgeschenk), sind bis zu einem Wert von 60 € abgabenfrei. Das gilt auch für die Beköstigung anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes mit Wert bis 60 €. Geldgeschenke sind hingegen abgabenpflichtig.

Pauschalierung für Sachzuwendungen

Wird die 44 €-Grenze überschritten und liegt keine Aufmerksamkeit vor, kann die Lohnsteuer für bestimmte Sachzuwendungen mit 30 % pauschaliert werden.

Zuschuss Fahrt zur Arbeit

Ein Zuschuss zu den Kosten der Fahrt Wohnung-erste Tätigkeitsstätte kann nicht steuerfrei, aber mit 15 % pauschal versteuert gezahlt werden und ist sozialversicherungsfrei. Begünstigt sind je Arbeitstag 30 Cent pro km Entfernung Wohnung-erste Tätigkeitsstätte. Der Zuschuss mindert den Betrag, den der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung für die Fahrtkosten geltend machen kann, der Vorteil muss individuell ausgerechnet werden.

Zuschuss Gesundheitsförderung

Abgabenfrei sind Zuschüsse bis 500 € im Jahr zu bestimmten Gesundheitsfördermaßnahmen, z. B. Bewegungsprogramme, Ernährung, Rauchentwöhnung oder Stressbewältigung. Nicht begünstigt ist der allgemeine Beitrag zum Sportverein oder Fitnessstudio.

Überlassung von Notebooks, Smartphones

Abgabenfrei ist die Überlassung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten wie Notebooks, Tablets oder Smartphones zu privaten Zwecken einschließlich der Verbindungsentgelte. Die Übereignung von PC's ist nicht steuerfrei, kann aber mit 25 % pauschal versteuert werden.

Kindergartenkosten

Kosten für die Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen können abgabenfrei erstattet werden.

Aus- und Weiterbildungskosten

Ist darstellbar, dass eine Aus- oder Bildungsmaßnahme in ganz überwiegendem betrieblichen Interesse durchgeführt wird, führt die Kostenübernahme nicht zu Arbeitslohn. Das kann im Einzelfall auch die Übernahme der Kosten eines speziell betrieblich erforderlichen Führerscheins sein (i. d. R. nicht Klasse A oder B).

Die Aufzählung ist nicht abschließend und sehr verkürzt dargestellt, um Ihnen einen Überblick zu verschaffen. So sind Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit nicht immer deckungsgleich. Bei den meisten Befreiungen ist Voraussetzung, dass die Vergünstigungen zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Wenn Sie eine der Möglichkeiten nutzen wollen, stimmen Sie die Details bitte mit uns ab.

UNTERNEHMEN



Erbschaftsteuer:

10/15

Die Reform gewinnt erste Konturen

Das Bundesverfassungsgericht hatte das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz im letzten Dezember als verfassungswidrig beurteilt. Bemängelt wurden einzelne Regelungen zur Entlastung der Betriebsübertragung (die sog. „Verschonung“). Bis zum 30.06.2016 muss es also eine neue Erbschaftsteuerreform geben. Dazu liegen nun erste Vorschläge der Bundesregierung vor.

Verpflichtung Arbeitsplatzhalt

Eine der Bedingungen für die Verschonung der Betriebsübertragung ist der Erhalt der Arbeitsplätze für die Behaltfrist von 5 bis 7 Jahren. Von dieser Bedingung sind bisher Betriebe mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern befreit.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll die Befreiung nur noch für Betriebe mit einem Steuerwert bis 1 Mio. € gelten – unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer. Dieser Wert kann leicht erreicht werden. Hier gibt es aber Gegenwind von Bundesländern und Verbänden. Es wird wohl bei der Befreiung weiterhin nach der Zahl der Arbeitnehmer bleiben, die dann aber bei höchstens 3 bis 5 Arbeitnehmern liegt.

Verwaltungsvermögen

Bei der Übertragung von Gewerbebetrieben soll nur das aktiv genutzte Vermögen verschont werden. Bisher entfällt die Verschonung insgesamt, wenn der Betrieb zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht, also aus nicht aktiv genutzten Wirtschaftsgütern wie z. B. vermieteten Grundstücken. Wird die Grenze nicht überschritten, ist auch das Verwaltungsvermögen gemeinsam mit dem Gesamtbetrieb begünstigt.

Zukünftig soll aufgeteilt werden: Begünstigt ist nur noch der Anteil des Wertes des Betriebes, der auf die aktiv genutzten Wirtschaftsgüter entfällt.

Obergrenze der Verschonung

Große Betriebe sollen die Verschonung nur nach einer individuellen Bedürfnisprüfung erhalten. „Groß“ sind dabei Betriebe mit einem Wert von mehr als 20 Mio. €.

Aktuell keine Rückwirkung der Reform geplant

Die Reform soll nicht rückwirkend in Kraft treten, ganz auszuschließen ist das im Einzelfall aber nicht. Wir werden über die weitere Entwicklung berichten.

Eckpunktepapier der Bundesregierung nach Stand zur Drucklegung am 18.05.2015

Buchführung: Neue Grundsätze zur Ordnungsmäßigkeit

11/15

Die Finanzverwaltung hat den Erlass zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in Hinblick auf die elektronische Datenverarbeitung überarbeitet. Die Anforderungen sind streng, Verstöße können empfindliche Folgen haben.

Aufbewahrung von elektronischen Belegen

Belege werden immer häufiger elektronisch zugestellt, meistens per E-Mail. Für diese Belege gelten die gleichen Aufbewahrungsfristen wie für Papierbelege (10 Jahre).

Aufbewahrt werden müssen sie so, wie sie eingegangen sind, also in elektronischer Form. Nicht ausreichend ist, den Beleg auszudrucken und nur den Ausdruck aufzubewahren – das gilt auch für elektronische Kontoauszüge.

Wird ein Beleg – z. B. eine Rechnung – als E-Mail-Anhang zugesandt, kommt es hinsichtlich der elektronischen Aufbewahrung auf folgendes an:

- Sind alle Angaben im Anhang enthalten, muss nur dieser aufbewahrt werden.
- Enthält hingegen auch der E-Mail Text wichtige Angaben, z.B. zu den Abrechnungsmodalitäten oder zur Beschreibung der abgerechneten Leistung, muss auch die E-Mail-Datei selbst aufbewahrt werden.

Was ist bei elektronischer Aufbewahrung zu beachten?

Die betreffenden Dateien müssen sicher und geordnet aufbewahrt werden und am Ende der Aufbewahrungsfrist noch lesbar gemacht werden können.

Die gleichen Aufbewahrungsvorschriften gelten auch für Belege, die Sie elektronisch versenden. Belege, die Sie elektronisch erstellen und abspeichern – z. B. Ausgangsrechnungen – sind ebenfalls aufzubewahren. Dies gilt auch, wenn sie ausgedruckt und in Papierform verschickt werden.

Prüfer darf Einsicht nehmen

Bei einer Betriebsprüfung muss dem Prüfer die durch ein EDV-Programm erstellte Buchhaltung in elektronisch auswertbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Er darf auch Einblick in die elektronische Belegablage nehmen.

Stimmen Sie Ihre elektronische Ablage mit uns ab. Das gilt besonders für elektronische Kassensysteme sowie Buchhaltungs- und Fakturierungssysteme in Ihrem Hause.

BMF-Schreiben vom 14.11.2014 BStBl I S. 1450

Biogasanlagen I: Gesonderte Abschreibung für BHKW

12/15

Mit der Berechnung der steuerlichen Abschreibung von Biogasanlagen geht es in Deutschlands Finanzämtern recht bunt zu. Die Spannweite reicht von der gesonderten Abschreibung jeder Pumpe bis zur Auffassung, dass die gesamte Biogasanlage einheitlich abzuschreiben sei.

Nun hat ein erstes Finanzgerichtsurteil klargestellt, dass zumindest das Blockheizkraftwerk (BHKW) gesondert abzuschreiben sei, im entschiedenen Fall hat man sich auf 10 Jahre geeinigt.

Tendenz der Finanzverwaltung

Aktuell stimmt sich die Finanzverwaltung bundesweit ab. Ein erster Vorschlag aus deren Reihen sieht folgendes vor:

- Das BHKW sei auf 10 Jahre abzuschreiben,
- Fermenter und Nachgärer einschließlich Einbringungs- und Steuerungstechnik, Rührwerke und Pumpen sollen als einheitlicher Bilanzposten („Wirtschaftsgut“) auf 16 Jahre abgeschrieben werden,
- Fahrhilfen und Waagen jeweils eigenständig auf 20 Jahre,
- Zuwegungen und Hofbefestigungen auf 19 Jahre.

Wonach richten sich Abschreibungszeiten grundsätzlich?

Abschreibungszeiten sind nicht gesetzlich festgelegt, es gibt dafür nur Richtwerte, die sogenannten Afa-Tabellen. Davon kann

nur dann abgewichen werden, wenn im jeweiligen Einzelfall dargelegt werden kann, dass durch eine außergewöhnlich hohe Auslastung oder aufgrund der technischen Besonderheiten des Wirtschaftsgutes eine andere Nutzungsdauer anzunehmen ist. Helfen können dabei z. B. Angaben des Herstellers. So ist der Tabellenwert von 10 Jahren Abschreibungszeitraum für das BHKW einer Biogasanlage unseres Erachtens i. d. R. zu lang. Der Kläger im oben genannten Finanzgerichtsverfahren konnte aber keine Unterlagen vorlegen, aus denen sich ein kürzerer Wert ergibt und musste so die 10 Jahre akzeptieren.

Nicht nur Nachteile durch Zusammenfassung

Die Zusammenfassung mehrerer Einzelteile einer Anlage zu einem einheitlich abzuschreibenden Wirtschaftsgut hat nicht nur Nachteile.

Wird z. B. die Einbringungstechnik dem Fermenter zugeordnet, ist die Abschreibung zwar wesentlich geringer als bei der eigenständigen Bilanzierung. Wenn jedoch die Einbringungstechnik nach Abnutzung ersetzt wird, handelt es sich bei der Zuordnung zum Fermenter um eine sofort abzugsfähige Reparatur. Bei der eigenständigen Behandlung handelt es sich hingegen um eine Anschaffung, die neu abgeschrieben werden muss.

FG Münster Urteil vom 18.02.2015, 11 K 2856/13 F rechtskräftig

Biogasanlagen II: Positives Urteil für USt bei Wärmeabgabe

13/15

Weiterhin ungelöst ist das Problem der Umsatzsteuer (USt) bei der Abgabe von Wärme aus Biogasanlagen.

Aktuelle Auffassung der Finanzverwaltung

Wird Wärme unentgeltlich oder unterhalb des Marktpreises an die Gesellschafter abgegeben oder wird Wärme unentgeltlich an fremde Dritte abgegeben, fordert die Finanzverwaltung 19 % Umsatzsteuer auf die Produktion der Wärme entfallenden Selbstkosten. Dabei verteilt die Finanzverwaltung alle Kosten der Anlage gleichmäßig im Verhältnis der kWh Stromleistung und kWh Wärmeleistung des Blockheizkraftwerks, das führt zu Werten von über 10 Cent je kWh.

Finanzgericht rechnet anders

Nun hat zum ersten Mal ein Finanzgericht anders gerechnet: Es hat die kWh Wärme und kWh Strom nach ihrem jeweiligen Marktwert gewichtet und kommt damit im Streitfall auf einen Kostenanteil der Wärmeproduktion von nur noch 14 %.

Die Finanzverwaltung hat damit noch nicht klein beigegeben und Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Der muss nun über die richtige Berechnungsweise entscheiden.

Zulässige Vereinfachung der Finanzverwaltung

Vereinfachungshalber lässt die Finanzverwaltung als Bemessungsgrundlage aktuell den Ansatz des bundesdurchschnittlichen Fernwärmepreises zu. Diesen Wert veröffentlicht das Bundeswirtschaftsministerium jährlich. Im Jahr 2013 lag der bundesdurchschnittliche Fernwärmepreis mit 7,8 Cent je kWh immer noch oberhalb des Wertes, den die meisten Biogasanlagen für die Wärme am Markt tatsächlich erzielen können.

Die Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung ist ein erster Schritt in die richtige Richtung – das nun erwartete Urteil des BFH hoffentlich der zweite. In der Praxis sollte weiterhin angestrebt werden, die Wärme an Gesellschafter oder nahe stehende Personen zu einem Preis abzurechnen, den man dafür auch von einem fremden Dritten bekommen würde. Bei der Abgabe an Fremde ist die unentgeltliche Abgabe problematisch – zumindest ein minimales Entgelt sollte vereinbart werden. Die Auswirkung der aktuellen Entwicklung auf Ihren Fall erläutern wir Ihnen gern.

FG BaWü Urteil vom 07.07.2014 9 K 3180/11, Rev. BFH V R 1/15, BMF-Schreiben vom 19.09.2014 BStBl I S. 1287





Ehrenamt: Aufwandsspende statt Vergütung oder Aufwendungsersatz? 14/15

Möchte eine ehrenamtlich tätige Person einen gemeinnützigen Verein mit Vergütungen oder Ersatz von nachweisbaren Aufwendungen nicht belasten, stellt sich die Frage, ob sie die Beträge wenigstens als Spende steuerlich abziehen kann.

Dafür sind zwei Schritte erforderlich:

- 1) Der Anspruch auf Vergütung oder Aufwendungsersatz muss im Vorhinein rechtsgültig in der Satzung oder durch Vertrag geregelt werden. Er darf nicht unter dem Vorbehalt der Rückspende stehen. Aufwendungen dürfen nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereines betreffen. Der Verein muss in der Lage sein, die Beträge auch tatsächlich zu bezahlen.
- 2) Der Verzicht muss rechtsgültig und innerhalb von 3 Monaten (bei regelmäßigen Tätigkeiten alle 3 Monate) erfolgen.

Im Resultat muss dem Verein das Risiko bleiben, dass die ehrenamtlich tätige Person nicht verzichtet, sondern das Geld tatsächlich ausgezahlt haben will. Nur dann ist der Verzicht eine Geldspende, ohne dass tatsächlich Geld geflossen ist. Für den steuerlichen Abzug ist eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung erforderlich.

Beachte: Vergütungen des Vorstandes müssen zwingend in der Satzung geregelt sein, sonst droht der Verlust der Gemeinnützigkeit!

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist voller Tücken, stimmen Sie die Gestaltung von Aufwandsspenden im Vorfeld mit uns ab.

BMF-Schreiben vom 25.11.2014 BStBl I S. 1584

Handwerkerleistungen: Steuerabzug auch für Schornsteinfeger? 15/15

Für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen in Privathaushalten gibt es einen Steuerabzug von der Einkommensteuer. Bei Handwerkerleistungen beträgt er 20 % des Rechnungsbetrages, maximal 1.200 € im Jahr (das entspricht Kosten bis 6.000 €). Begünstigt ist nur die Arbeitsleistung, nicht das Material. Man braucht eine Rechnung mit gesondert ausgewiesenen Materialkosten und muss unbar bezahlen.

Für die Kosten von Gutachterleistungen wie die Feuerstättenschau des Schornsteinfegers oder Legionellenprüfungen der Wasserleitungen will die Finanzverwaltung den Steuerabzug jedoch nicht gewähren. Dem hat jetzt der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil widersprochen. Er hat den Steuerabzug im Fall einer Dichtigkeitsprüfung der Abwasserleitungen gewährt. Es sei nicht erforderlich, dass etwas repariert werde, eine Handwerkerleistung sei auch die Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandes durch einen Handwerker.

Die Finanzbeamten vor Ort sind noch an den aktuellen Erlass gebunden und dürfen den Abzug für entsprechende Aufwendungen nicht gewähren. Trotzdem sollten betreffende Rechnungen mit der Steuererklärung eingereicht werden.

BFH-Urteil vom 06.11.2014 VI R 1/13, gegen Rz. 22 des BMF-Schreiben vom 15.02.2010, BStBl I 2014 S. 75

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Kindergeld: Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen 16/15

Das Gesetz ist zwar noch im Werden, es kommt aber, denn der Gesetzgeber ist dazu verfassungsrechtlich verpflichtet.

Rückwirkend ab 01.01.2015 soll das Kindergeld sowie die Grund- und Kinderfreibeträge angehoben werden:

- Das Kindergeld soll ab 2015 um 4 € je Kind und ab 2016 nochmal um 2 € je Kind steigen. In 2015 werden dann für das erste und zweite Kind jeweils 188 € im Monat gezahlt, für das dritte 194 € und ab dem vierten 219 €.
- Der Kinderfreibetrag steigt von 7.008 € pro Kind und Jahr auf 7.152 € in 2015 und 7.248 € in 2016. Der Kinderfreibetrag wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung gewährt, wenn er günstiger ist als das Kindergeld.
- Der Grundfreibetrag für alle Steuerpflichtigen steigt von 8.354 € auf 8.472 € in 2015 und 8.652 € in 2016. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der jeweilige Grundfreibetrag.

Regierungsentwurf Gesetz zur Anhebung Grundfreibetrag Kinderfreibetrag Kindergeld Kinderzuschlag

Krankenkasse: Wann endet die Familienversicherung für Kinder? 17/15

Kinder sind beitragsfrei in der gesetzlichen und somit auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung familienversichert

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr leisten,
- über das 25. Lebensjahr hinaus bei Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst, einen freiwilligen Dienst oder durch eine Entwicklungshelfertätigkeit für die Dauer von höchstens zwölf Monaten,
- ohne Altersgrenze, wenn sie aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Einkommengrenzen beachten

Die Familienversicherung kann nur dann genutzt werden, wenn folgende monatliche Einkommensgrenze nicht überschritten wird:

- für geringfügig entlohnt beschäftigte Familienmitglieder gilt eine Einkommensgrenze von 450 € pro Monat;
- für alle anderen ist die Familienversicherung nur dann möglich, wenn die monatliche Einkommensgrenze von 405 € (Wert 2015) nicht überschritten wird.

Für Kinder kann die Familienversicherung ausgeschlossen sein, wenn einer der Ehegatten nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und sein monatliches Gesamteinkommen regelmäßig 4.575 € (Wert 2015) übersteigt und das monatliche Gesamteinkommen regelmäßig höher als das Einkommen des Mitglieds der gesetzlichen Krankenversicherung ist.